

Festsetzungen in Textform:

Festlegung über das Maß der baulichen Nutzung nach § 17 (1) Bau NVO vom 26.11.1968.

Nebenanlagen nach § 23 (5) Bau NVO vom 26.11.1968 sind im Bebauungsplan nicht zulässig.

Garagen nach § 14 (1) Bau NVO vom 26.11.1968 sind nur an den im Bebauungsplan hierfür festgesetzten Stellen gestattet.

§ 9(1) Nr. 15/16 BBauG vom 23.6.1960, §§ 4, 103 BauO NV vom 1.10.1962

Zum Schutze der Nachbarschaft gegen Immissionen und zur Gestaltung des Orts- u. Landschaftsbildes, sind die Bauflächen innerhalb der Grundstücksgrenzen mit Anpflanzungen von ortsüblichen Bäumen und Sträuchern zu versehen.

Im ca. 40m tiefem Vorbehaltstreifen entlang der Autobahn, sind waldmässig dreijährige Forstpflanzen 1-2 mal verpflanzt, auf den qm je eine Pflanze und anteilig Hochstämme gruppenmässig verteilt, anzupflanzen.

